

# Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 2717

vom 7. August 1947.

W.

## Regierungsratsbeschluss

betreffend

den generellen Baulinienplan für das Flurgebiet "Schanz"

in der Gemeinde Muttenz.

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft,

gestützt auf § 58, Abs. 2, des kantonalen Baugesetzes vom 15. Mai 1941, genehmigt den von der Gemeindeversammlung Muttenz am 30. März 1947 genehmigten generellen Baulinienplan für das Flurgebiet "Schanz".

### I.

Massgebend für die generellen Bau- und Strassenlinien sind die vom Regierungsrat unterm heutigen Datum unterzeichneten und mit der Inventarnummer 9 g. versehenen Pläne sowie nachstehende mit den Angaben der Pläne übereinstimmende Beschreibung:

#### 1. Lage der Strasse:

- a) Anfang: ca. 46 m nördlich der Transformatorstation.
- b) Ende: ca. 176 m nördlich der Transformatorstation.
- c) Richtungsbrüche nach Plan.
- d) Ausweitung der Strasse nach Plan.
- e) Baulinienabstand = 15 m (vergrösserter Baulinienabstand bei der Strassenausweitung).
- f) Strassenlinienabstand = 5.00 m.

#### 2. Lage des Verbindungsweges zum Möhlebach.

- a) Anfang: bei der neuen Wohnstrasse, ca. 65 m westlich der St. Jakobstrasse.
- b) Ende: bei der westlichen Grenze des im Plane eingezeichneten Spielplatzes.
- c) Richtungsbrüche nach Plan.
- d) Breite des Verbindungsweges = 3 m.

### 3. Lage der Verbindung mit der St. Jakobstrasse.

- a) Anfang: ca. 15 m nördlich der Transformatorstation.  
Einmündung in die St. Jakobstrasse ca. 90 m  
nördlich der Transformatorstation.
  - b) Ende: ca. 230 m nördlich der Transformatorstation.
  - c) Ausweitung und Verengung am Ende dieser Strasse.
  - d) Richtungsbrüche nach Plan.
  - e) Baulinienabstand = 11 m und 11.5 m.
  - f) Strassenlinienabstand = 6 m und 4.5 m plus 2 m Trottoir.
4. Die angeführten Strassenzüge werden als Wohnstrasse bezeichnet.  
Die in Gelb eingezeichnete Strasse darf beidseitig, die in Braun  
eingezeichnete Strasse nur einseitig bebaut werden.  
Der Verbindungsweg zum Höllebach wird als Fussweg bezeichnet.

## II.

Das Grundbuch Arlesheim wird angewiesen, die Bau- und Strassenlinien im Grundbuch einzutragen. Dieser Beschluss ist im Amtsblatt zu publizieren sowie dem Gemeinderat von MuttENZ und dem Grundbuchamt Arlesheim zuzustellen.

Der Gemeinderat MuttENZ wird beauftragt, die Liegenschaftsbesitzer vom Beschluss in Kenntnis zu setzen und die Anmeldung beim Grundbuchamt Arlesheim gemäss Wegleitung vom 10. Dezember 1943 vorzunehmen.

Mitteilung an den Gemeinderat MuttENZ,  
an das Grundbuchamt Arlesheim,  
an die technische Leitung der kantonalen  
Planungsstelle,  
an die Baudirektion.

der 2. Landschreiber:

